

Unabhängig davon ergibt eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer von Klausuren keine nennenswerte Entlastung von Studierenden oder des Lehrkörpers. Zwar werden regelmäßig weniger Aufgaben oder innerhalb einer Aufgabe weniger Problempunkte angesprochen werden können. Gleichwohl ist damit aber auch eine intensivere Bearbeitung durch die Studierenden und die Korrigierenden verbunden. Überdies bestehen für die Studierenden weniger Möglichkeiten, die schlechte Bearbeitung einer Aufgabe durch andere Aufgaben ausgleichen zu können.

Umstellung der Rechtspflegerprüfung von einer Diplomarbeit auf eine Hausarbeit

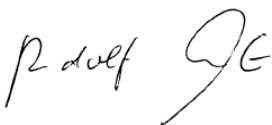
Auch hier wird bemängelt, dass lediglich in der VO-Begründung Bezug genommen wird auf § 53 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; meint also, dass der geneigte Leser/ geneigte Leserin bzw. die Stellungnehmenden im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren ihrer selbst zunächst einmal auf die Suche nach den einschlägigen Rechtsquellen gehen müssen. Es wäre sicherlich von Vorteil für alle Beteiligten gewesen, wenn zumindest auszugsweise diese Rechtsnormen nicht nur benannt, sondern auch der Vorlage beigelegt worden wären. So jedenfalls wird den Stellungnehmenden einiges abverlangt, um zumindest eine halbwegs klare Stellungnahme abzugeben.

Das Vorhaben die Diplomarbeit durch eine (weitere) Hausarbeit zu ersetzen verkennt das eigentliche Problem nicht bestandener Prüfungen bzw. von Studienabbrüchen. Es bestehen Zweifel, dass durch die vorgesehene Änderung die Durchfallquote gesenkt werden kann, da sich in den letzten Jahren durchweg ein erhebliches Qualitätsproblem bei den Studierenden gezeigt hat, dessen Ursprung bereits in der schulischen Ausbildung liegt. Immer häufiger zeigen sich große Lücken im sprachlichen Bereich und beim inhaltserfassenden Lesen. Auch die Bereitschaft, sich im Rahmen des Studiums selbst etwas anzueignen, sinkt weiter. Oftmals fehlt die Fähigkeit sich Wissen anzueignen und nicht nur Vorgetragenes zu konsumieren. Unter diesen Voraussetzungen stellen die großen Zeiträume zwischen Praxisabschnitt und Prüfungsklausur ein für die Studierenden oftmals nicht zu bewältigendes Problem dar. Beispielsweise soll im Bereich Strafvollstreckung die abschließende Prüfungsklausur in den letzten Monaten der Ausbildung geschrieben werden, statt wie bislang am Ende des Praxisabschnitts. Dadurch dürfte der Notendurchschnitt hier auch noch weiter absinken, weil die Studierenden ihr Wissen nicht so lange selbstständig frisch halten werden können.

Ferner findet sich unter den Studierenden nicht immer die richtige Zielgruppe zusammen. So ist zu beobachten, dass sich in jedem Jahrgang Studierende tummeln, die Rechtspflege studieren so wie andere die sich zwischendurch mal ein anderes Semester mit anderen Inhalten anschauen. Diese allerdings besetzen Plätze und binden Geld und Kapazitäten.

Auch wenn der Wegfall der Diplomarbeit zugunsten einer zweiten Hausarbeit grundsätzlich erwägenswert erscheint, hat sich gezeigt, dass die Studierenden mit schlechten Diplomarbeiten häufig auch in vielen anderen Bereichen große Schwierigkeiten hatten. Generell bedarf es mehr Aufmerksamkeit für den Rechtspflegerdienst, um geeigneten Nachwuchs anzuwerben. Hier wäre man allerdings recht schnell wieder bei einem gesellschaftlichen Grundproblem; einer adäquaten bundeseinheitlichen schulischen „Grundausbildung“ für ein etwaiges späteres Studium unter gleichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen



(Rudolf Klüver, Vorsitzender)